

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der EFFIZIENZCOACH Unternehmensberatung (EFFIZIENZCOACH) für Dienstleistungen**

Stand Januar 2015

### **§ 1 Geltung der Bedingungen und Leistungsumfang**

Für alle Leistungen von EFFIZIENZCOACH gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von EFFIZIENZCOACH. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn EFFIZIENZCOACH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AGB von EFFIZIENZCOACH im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Gegenstand von Aufträgen sind die vereinbarten Leistungen, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

Angebote von EFFIZIENZCOACH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Angebote des Auftraggebers sind für vier Wochen verbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von EFFIZIENZCOACH oder dadurch zustande, dass EFFIZIENZCOACH den Auftrag ausführt. EFFIZIENZCOACH kann Subunternehmen mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.

### **§ 2 Vorgaben des Auftraggebers und Grundsätze der Leistungserbringung**

Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Die Durchführung der Leistung wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber vereinbart. Soweit EFFIZIENZCOACH Leistungen beim Auftraggeber erbringt, ist allein EFFIZIENZCOACH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter von EFFIZIENZCOACH Vorgaben machen. EFFIZIENZCOACH behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Dies gilt auch für im Angebot namentlich genannte Mitarbeiter.

### **§ 3 Urheberrecht und Rechtseinräumung**

Die von EFFIZIENZCOACH erbrachten Leistungen können urheberrechtlich geschützt sein. In diesem Fall stehen alle Rechte an den Leistungen sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung oder im Rahmen von Schulungen bzw. Workshops von EFFIZIENZCOACH überlassenen Unterlagen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich EFFIZIENZCOACH zu. Dies gilt auch, soweit die Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. EFFIZIENZCOACH räumt dem Auftraggeber an den erbrachten Leistungen die nicht ausschließlichen Rechte ein, die Leistungen für eigene Zwecke zu nutzen.

### **§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er erteilt EFFIZIENZCOACH rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Er hält die ihm von EFFIZIENZCOACH im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand, archiviert sie und hält sie für die eigenen Mitarbeiter verfügbar.

Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber EFFIZIENZCOACH bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z. B. fachkundige Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem- und Basis-Software für die Anlage von EFFIZIENZCOACH kompatiblen Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber sorgt für die Beistellung aktueller Systemprogrammversionen sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe

Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist EFFIZIENZCOACH von ihrer Leistungspflicht befreit. Leistet EFFIZIENZCOACH dennoch, stellt sie ihren Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der EFFIZIENZCOACH dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter und nachträglich berichtigter Angaben wiederholt werden müssen.

### **§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen**

Angaben zum Leistungszeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, EFFIZIENZCOACH hat einen Termin schriftlich als verbindlich zugesagt. Die Einhaltung des Leistungszeitpunkts setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern.

Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem EFFIZIENZCOACH durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von EFFIZIENZCOACH, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. EFFIZIENZCOACH gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als 15 Arbeitstage sein. Wenn dem Auftraggeber die Projektstörungen oder Verzögerungen (z. B. durch Nichtannahme von Leistungen von EFFIZIENZCOACH zum vereinbarten Zeitpunkt) zurechenbar sind, stellt EFFIZIENZCOACH Mehrkosten in Rechnung.

### **§ 6 Preise und Zahlung**

Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. EFFIZIENZCOACH kann Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % und Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Soweit für Leistungen keine Preise vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Honorarsätze und Spesenregelung von EFFIZIENZCOACH. Rechnungen werden in der Regel monatlich gestellt. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei EFFIZIENZCOACH üblichen Tätigkeitsnachweise. Entsprechend der gültigen Preisliste zu vergüten sind Mehrkosten für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder bei dem Auftraggeber durchgeführt werden, Reisekosten sowie Reisezeit. Fahrzeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet.

### **§ 7 Leistungsmängel**

Im Falle von EFFIZIENZCOACH zu vertretenden Leistungsmängeln ist EFFIZIENZCOACH berechtigt, Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung zu erbringen. Dienstleistungen können von EFFIZIENZCOACH wiederholt werden. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Falls die Nachbesserung nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt oder EFFIZIENZCOACH die Nachbesserung verweigert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen. Für Schadensersatzansprüche gilt § 9. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wie z. B. Neulieferung, Vertragskosten, Aufwendungsersatz etc.

### **§ 8 Rechte Dritter**

EFFIZIENZCOACH stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Auftraggeber nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung. Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber EFFIZIENZCOACH unverzüglich schriftlich. Der Auftraggeber darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. EFFIZIENZCOACH wird nach ihrer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Auftraggeber hinnehmbar ist. Andernfalls kann der Auftragnehmer nach schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Vertrag rückgängig machen. Für Schadensersatz gilt § 7.

### **§ 9 Haftung**

EFFIZIENZCOACH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur im folgenden Umfang:

- Bei Vorsatz haftet EFFIZIENZCOACH in voller Höhe.
- Bei grober Fahrlässigkeit, Arglist und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet EFFIZIENZCOACH in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden soll.
- Bei Unmöglichkeit, leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist oder im Falle der Rechtsmängelhaftung haftet EFFIZIENZCOACH auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf die Hälfte der aus dem betroffenen Vertrag geschuldeten Vergütung pro Schadensfall jedoch maximal EUR 20.000,-; für alle aus diesem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden begrenzt auf die aus dem betroffenen Vertrag geschuldete Vergütung jedoch maximal EUR 20.000,-. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet EFFIZIENZCOACH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss gilt – wenn nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt – eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für deliktische Ansprüche von zwei Jahren. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schadensereignis Kenntnis erlangt.

### **§ 10 Geheimhaltung, Verwahrung und Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahmemöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.

Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an

der Software und den Befugnissen des Auftraggebers gemäß § 3. EFFIZIENZCOACH beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. EFFIZIENZCOACH verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis.

### **§ 11 Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag endet mit Ablauf des einzelvertraglich vereinbarten Zeitraums oder – sofern das einzelvertraglich vereinbarte Personentagekontingent bereits früher vollständig geleistet wurde und kein neues Kontingent einvernehmlich vereinbart wurde – zum Zeitpunkt der Erschöpfung dieses Personentagekontingents.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen.

### **§ 12 Schriftform, Gerichtsstand**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der zu schließenden Verträge bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. EFFIZIENZCOACH ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist München.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.